

# Satzung "Gut Klang" Erftstadt e.V.

## **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Gut Klang" Erftstadt e.V.
- (2) Rechtssitz des Vereins ist Erftstadt-Gymnich.
- (3) Geschäfts- und Berichtsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Musik sowie die musikalische Mitwirkung bei Veranstaltungen.
- (2) Besondere Aufgabe des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Person oder juristische Personen werden. Beim Erwerb der Mitgliedschaft kann zwischen ordentlicher Mitgliedschaft mit Stimmrecht und Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht gewählt werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Es erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge und/oder Gebühren.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 6 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Bis zum 30.04. eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahre. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## **§ 7 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 8 – Ausschüsse**

- (1) Im Verein können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet werden.
- (2) Während der Ausschusstätigkeit sind die Leiter der Ausschüsse verpflichtet dem Vorstand Bericht über die Ausschusstätigkeit zu erstatten.

## **§ 9 – Kassenprüfer**

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Vorstandes werden für die Dauer eines Geschäftsjahres mindestens zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahl findet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 10 – Beiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.

## **§ 11 – Protokoll**

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Auf Antrag kann jedes stimmberechtigte Mitglied Einsicht in die Niederschriften nehmen.

## § 12 – Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Bernd-Alois-Zimmermann-Musikschule der Stadt Erfstadt, Gustav-Heinemann-Str. 1a, 50374 Erfstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 – Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Fassung dieser Satzung tritt am 20.04.2024 in Kraft.
  - (2) Damit wird die Satzung vom 05.04.2019 außer Kraft gesetzt.
- 

Erfstadt-Gymnich, 20.04.2024

(Vorsitzender)

(stellvertr. Vorsitzender)

(Schatzmeister)